

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Alexander Bonde, Anna Lührmann, Omid Nouripour, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz (Herborn), Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Christine Scheel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/9900, 16/9902, 16/10411, 16/10423, 16/10424, 16/10425 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009  
(Haushaltsgesetz 2009)**

**hier: Einzelplan 11  
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Der Bundestag wolle beschließen:

Für das Arbeitslosengeld II (Kapitel 11 12 Titel 681 12) werden im Einzelplan zusätzlich 4 079 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Regelsatz wird auf 420 Euro erhöht.

Berlin, den 25. November 2008

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

Eine Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 16. Juni 2008 bestätigte: Die Regelsatzleistungen sind gegenwärtig nicht bedarfsdeckend und in ihrer Höhe nicht dauerhaft Existenz sichernd. Sowohl das System der Regelsatzermittlung als auch der jährliche Anpassungsmechanismus müssen grundsätzlich neu gefasst werden.

Die Praxis, die Anpassung der Regelsätze an die Entwicklung der Renten zu koppeln, hat sich als realitätsfern erwiesen. Die jüngste Regelsatzanpassung zum Juli 2008 an den Rentenwert hat lediglich eine Steigerung des Regelsatzes um 4 Euro auf 351 Euro ergeben. Angesichts drastischer Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel muss künftig – zumindest in den regelsatzrelevanten

Bereichen – eine Anpassung an den Lebenshaltungskostenindex vorgenommen werden.

Wird außerdem auf die realitätsferne Praxis verzichtet, Abschläge auf die Ausgabenpositionen der Referenzgruppe der unteren 20 Prozent der Einkommen vorzunehmen, so müsste der Regelsatz für Erwachsene nach den Berechnungen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) heute bei rund 420 Euro liegen.

Aufgrund der unzulänglichen Bedarfsfestlegung sind die betroffenen Familien bei längerem Leistungsbezug vielfach nicht in der Lage, Rücklagen zu bilden. Dies führt dazu, dass die Mittel für die Anschaffung von Kleidung, den Mehraufwand für eine gesunde Ernährung, die Mitgliedsgebühren für den Sportverein, die Kosten für die Teilnahme am Schulessen oder für die Busfahrkarte nicht aufgebracht werden können.